

Die Sicherung der Vermögensabgabe.

Fünftehnter Durchführungserlaß.

Amlich wird verlautbart: 1. Für die Kontrollbezeichnung jedes Pfandscheines ist — ohne Rücksicht auf die Anzahl und den Wert der verpfändeten Effekten — eine Manipulationsgebühr von 50 Heller einzuhellen. Ueber Aufforderung des Eigentümers hat die pfandverwahrende Stelle auf Grund des Nachweises der Anmeldung des Pfandscheines und des Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen die Kontrollbezeichnung der verpfändeten Wertpapiere durchzuführen, beziehungsweise darum anzufuchen; hierbei ist die Manipulationsgebühr im normalen Ausmaß zu berechnen.

2. Bei Berechnung der für die Kontrollbezeichnung von Wertpapieren zu entrichtenden, durch Art. 16. Abs. 2, der Anleitung zur dritten Vollzugsanweisung mit 1/2 Prozent vom Nominale festgesetzten Gebühr ist, wenn die Effekten auf eine fremde Währung lauten, der Kurs der deutschösterreichischen Devisenzentrale vom 21. Juni 1919 als Grundlage zu nehmen. Währungen, die von der Wiener Devisenzentrale nicht notiert werden, sind nach den Kursen der Berliner Devisenzentrale vom gleichen Tage, beziehungsweise, falls sie auch von dieser nicht notiert werden, nach den Kursen der Züricher, respektive außerdem der Londoner Börse umzurechnen.

3. Punkt 2 des ersten Durchführungserlasses, Z. 23.976/19, wird in Erinnerung gebracht. Die sicherstellungsweise Aufrechterhaltung der Sperre hat lediglich der Sicherung der Vermögensabgabe zu dienen und ist nur bei Verschleppungsgefahr zu veranlassen. Wegen Sicherstellung von Steuerständen ist das normale Exekutions- und Sicherstellungsverfahren durchzuführen. Dagegen ist dafür Sorge zu tragen, daß Einwürfe gegen die Freigabe, soweit sie notwendig sind, auch rechtzeitig erfolgen.

4. Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in Fällen, in denen Depots zum Teil oder zur Gänze aus ausländischen Wertpapieren bestehen, die Sicherstellung mit einem das gemäß § 17 der dritten Vollzugsanweisung zulässige Höchstmaß übersteigenden Betrag, ja sogar bis zum vollen Wert des Depots angeordnet wurde. Eine solche Verfügung ist unstatthaft, und sofern sie unter dem Gesichtspunkt des § 13, Abs. 1, Z. 2, der dritten Vollzugsanweisung getroffen wurde, überflüssig, weil die Sperre auf Grund dieser letzteren Bestimmung auch ohne besondere Anordnung der Steuerbehörde einzutreten hat. Es hat sich vielmehr auch in solchen Fällen die sicherstellungsweise Sperre auf jene Quote zu beschränken, die nach § 17 begründet erscheint; anderenfalls würde die Aufhebung der besondern Sperre nach § 13, Abs. 1, Z. 2, eine neuerliche Verfügung der Steuerbehörde über das Ausmaß der sicherstellungsweisen Sperre erforderlich machen. Die Sperre nach § 17 ist also jedenfalls unter ausdrücklicher Berufung auf diesen Paragraphen und ohne Rücksicht auf eine eventuelle Sperre nach § 13 auszusprechen. Doch sind etwa auf Grund des letztgenannten Paragraphen gesperrte Vermögensschaften in die Sperre nach § 17 einzurechnen.

5. Von dem inländischen Depot eines Kreditinstituts, das außerhalb des Gebietes der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie seinen Sitz hat, können ohne Rücksicht auf die Anmeldung und Freigabe dieses Depots Uebertragungen in ein Depot bei derselben inländischen Bankstelle zugunsten einer Person, die im Ausland ihren Wohnsitz (Sitz) hat, stattfinden. Die Anmeldung hat nach den für die Anmeldung der aus dem Ausland ins Inland gebrachten Papiere geltenden Bestimmungen (§ 7, dritte Vollzugsanweisung) zu geschehen. Solcherart übertragene Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates dürfen nur dann zur Kontrollbezeichnung zugelassen werden, wenn der Empfänger nicht zu den in § 5 der dritten Vollzugsanweisung bezeichneten Personen gehört und, soweit es sich um Kriegsanleihe handelt, überdies bescheinigt wird, daß er diese Papiere vor dem 1. November 1918 erworben hat.

6. Beim Erlaß von Wertpapieren für eine im Inlande wohnhafte Person (§ 8, Abs. 4, der dritten Vollzugsanweisung) für Zwecke der Anmeldung, wird, soweit eine solche in Zukunft nach § 2 der sechsten Vollzugsanweisung überhaupt noch zugelassen wird, in Zukunft die Aufsichtsstelle für Valorenausfuhr

bei Aufhebung der Sperre über ein solches Depot ausdrücklich ersichtlich machen, ob ihr die Erwerbung der Papiere durch die im Ausland wohnhafte Person vor dem 1. Februar 1919 oder die spätere Erwerbung mit Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen (§ 5 der Vollzugsanweisung vom 15. Februar 1919) bescheinigt worden ist; beziehendenfalls wird die Devisenzentrale eine neuerliche Prüfung dieser Umstände nicht vornehmen.

7. Dem Staatsamt sind Fälle zur Kenntnis gekommen, in denen im Anmeldeausweis nach Formular A auch geschlossene Depots aufgenommen, die bezüglichen Anmeldungen ohne Beanstandung entgegengenommen und solche Depots seitens der Steuerbehörde sogar freigegeben wurden. Eine derartige Praxis widerspricht der Bestimmung des § 16 der dritten Vollzugsanweisung, wonach geschlossene Depots nach Analogie der Vorschriften über die Anmeldung der Schranzfächer vom Verwahrer und vom Hinterleaser bei der ausländischen Steuerbehörde, beziehungsweise in Wien beim Sakserramt der Steueradministration für den 1. Bezirk abgefordert anzumelden waren. Die Anmeldestellen werden daher, wenn ihnen derartige Anmeldungen unterkommen, die Anmeldepflichtigen entsprechend zu befehlen und der Steuerbehörde, beziehungsweise in Wien dem Sakserramt, hiervon besondere Mitteilung zu machen haben.